

**Thomas Frenz**

# **Kanzlei, Kanzleivermerke, Geschäftsgang in der päpstlichen Kanzlei**

M. D. u. H., wir beschäftigen uns heute mit der päpstlichen Kanzlei und ihrem Geschäftsgang. Die Unterschiede der äußeren Form der Urkunde und die Regeln des *stilus curiae*, die bisher im Vordergrund standen, können wir dabei weitgehend vergessen.

Fangen wir mit dem Wort an: das Abstraktum Kanzlei (*cancellaria*) ist sekundär abgeleitet vom Kanzler (*cancellarius*) was beiläufig bedeutet, daß es im Lateinischen kein eigenes Wort für "Kanzlerin" gibt. Die *cancellaria* hat eine doppelte Bedeutung: sie bedeutet zum einen die letzte, abschließende Kontrolle der Urkunden, bevor sie zur Besiegelung freigegeben werden. Man nennt das *cancellarium tenere*, "Kanzlei halten". Zum zweiten bedeutet *cancellaria* die Gesamtheit aller Personen, die mit der Urkundenausstellung zu tun haben, so wie wir heutzutage das Wort gewöhnlich benutzen. Dabei verschiebt sich die Bedeutung im 15. Jahrhundert mehr zu der zweiten Variante; für das "Kanzlei halten" gibt es dann andere Formulierungen.

Ich möchte Ihnen zunächst optisch vorführen, womit wir uns heute befassen. Ich zeige Ihnen als erstes, wie sich die Zahl der Urkunden, die die Kanzlei ausstellte, vom 13. bis zum 15. Jahrhundert entwickelt hat. Sie sehen, daß die Kanzlei im 15. Jahrhundert in einem einzigen Jahr ebenso viele Urkunden ausstellt wie im Hochmittelalter in einem ganzen Jahrhundert, daß allerdings noch vor der Reformation der Höhepunkt bereits überschritten ist.

Ich setze eine zweite Kurve dagegen. Das ist die Personalentwicklung der Kanzlei. Sie sehen, nach einem zunächst gleichmäßigen Verlauf, eine deutliche Spitze in den 1420er Jahren und einen dramatischen Anstieg am Ende des 15. Jahrhunderts, der aber nicht etwa dem Produktionsvolumen parallel läuft.

Die gezeigte Entwicklung wird bestätigt, wenn wir nachschauen, wie viele Namen maximal in den Kanzleivermerken erscheinen können.

Eine weitere Kurve zeigt die durchschnittlichen Kosten, die der Petent für die Ausstellung seiner Urkunde aufbringen muß.

Das ist jetzt überraschend, denn wir hätten gerade kurz vor der Reformation einen starken Anstieg erwartet. Das Lamento über die Geldgier der Kurie, das das ganze Mittelalter durchtönt, erreicht damals ja seinen Höhepunkt. Außerdem mußte die stark gestiegene Zahl von Bediensteten ja irgendwie entlohnt werden.

Sie sehen, es besteht Erklärungsbedarf, und wir laufen nicht Gefahr, heute vormittag zu wenig zu tun zu haben. Wir werden also zunächst die Entwicklung der Kanzlei beobachten. Wir erklären die beiden Personalschübe, erörtern, wie man eine Stelle in der Kanzlei bekam und woher wir die Namen der Kanzleimitglieder kennen, und wir fragen auch, wie es dabei um die finanzielle Seite stand. Das wird gut eine Stunde dauern. Dann lassen wir eine 15minütige *Sedisvakanz* eintreten; *sede vacante* stellt die Kanzlei bekanntlich ihre Tätigkeit ein. Danach verfolgen wir in einem zweiten Teil den Weg einer Urkunde durch die Kanzlei und beobachten, wie sich die Ränder mit Kanzleivermerken füllen. Dabei erfahren Sie dann auch,

- wann Sie welche Zahlungen leisten müssen oder zweckmäßig leisten sollten,
- wie Sie Ihr Geld retten, falls überraschend Schwierigkeiten auftauchen, und
- warum das Lamento über die Geldgier der Kurie speziell am Ende des 15. Jahrhunderts, trotz einigermaßen gleichbleibenden Gebühren, doch nicht ganz unberechtigt war.

## **I.**

Also zunächst zur Entwicklung der Kanzlei. An dieser Stelle ist gleich eine terminologische Vorbemerkung erforderlich: vor etwa einer Generation, also in den 1970er Jahre, gab es eine Diskussion darüber, ob man im Zusammenhang mit der Kurie Ausdrücke wie Amt, Beamter, Behörde, Büro usw. verwenden dürfe. Vor allem norddeutsche Autoren lehnten das ab mit der Begründung, diese Begriffe entstammten der bürokratischpreußischen Denkweise des 19. Jahrhunderts, die man nicht auf die Kurie übertragen dürfe. Diese Unterstellung war schon damals abwegig, inzwischen ist sie völlig obsolet. Ich werde die Ausdrücke also in völliger Unbefangenheit verwenden, und Sie werden sie nicht mißverstehen.

An der Spitze der Behörde steht zunächst der Kanzler, in der Regel ein Kardinal. Das Cancellariat kann das Sprungbrett zur Papstwürde sein; der bekannteste Fall ist wohl Roland Bandinelli, der spätere Papst Alexander III. Der Kanzler war also ein mächtiger Herr, der durchaus den Papst in den Schatten stellen konnte, wie dies bei

dem erwähnten Roland wohl auch geschehen ist. Deshalb ließen die Päpste seit 1216 das Kanzleramt vakant; die Kanzlei wurde jetzt vom Stellvertreter des Kanzlers, dem Vizekanzler, geleitet. Der Vorgang wiederholt sich: auch der Vizekanzler, seit 1320 stets ein Kardinal, wird eine der mächtigsten Figuren an der Kurie, und 1492 wird wiederum ein langjähriger Vizekanzler Papst: Rodrigo Borgia als Alexander VI. Der Vizekanzler hat seinerseits einen Stellvertreter, den Kanzleiregenten, *regens cancellariam*, erstmals 1312, der nun aber ein wirklicher Stellvertreter ist und bleibt. Die Kardinalvizekanzler des 15. Jahrhunderts waren mächtige Papstnepoten, die sich aus ihrer Stellung nicht verdrängen ließen: ab 1440 Gabriel Condulmer, der Neffe Eugens IV., und ab 1455 der schon erwähnte Rodrigo Borgia, der Neffe Calixts III. Der Vizekanzler Borgia war unabhängig davon, was man sonst gegen ihn vorbringen kann, ein fähiger und fleißiger Kanzleileiter, der buchstäblich Hunderttausende von Urkunden selbst überprüft hat.

Auf der nächsten Stufe der Kanzleihierarchie stehen die Notare, sechs Stück an der Zahl, wobei der Kanzler bzw. Vizekanzler als siebter Notar gilt. Daneben gibt es weitere Notare, die diesen Titel lediglich ehrenhalber tragen, aber nicht in der Kanzlei arbeiten. Die Notare neben die Bitten der Petenten entgegen, holen die päpstliche Genehmigung ein, sorgen für die Reinschrift, ggf. für die Registrierung und händigen nach der Besiegelung die Reinschriften aus. Noch Innozenz III. verbietet ausdrücklich, die Urkunde aus einer anderen Hand als der eines Notars oder des Papstes selbst entgegenzunehmen.

Diese umfassende Zuständigkeit wird aber im Laufe der Zeit immer mehr eingeschränkt, indem für einzelne Aufgaben spezialisierte Hilfskräfte herangezogen werden, die schließlich einen offiziellen, eigenständigen Status erlangen. Dies sind zuerst die Skriptoren für die Reinschrift der Urkunden. Sie sind schon im 13. Jahrhundert durch Kanzleivermerke auf den Urkunden faßbar, im 14. Jahrhundert werden sie direkt vom Papst ernannt, und zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist eine Selbstorganisation erkennbar, durch die sie ihre kollektiven Interessen durchzusetzen versuchen. An zweiter Stelle sind die Abbreviatoren zu nennen; sie setzen für die Notare und den Vizekanzler die Konzepte der Urkunden auf und überprüfen die Arbeit der Skriptoren. Dabei gibt es die Notarsabbreviatoren, die für einen Notar tätig sind, und die Abbreviatoren des Vizekanzlers, die Kanzleiabbreviatoren heißen. Die Notarsabbreviatoren bleiben immer im Status einer privaten Hilfskraft; den Kanzleiabbreviatoren hingegen gehört die Zukunft.

Ein entscheidender Einschnitt erfolgt 1331: Papst Johannes XXII., den wir meist nur als altersstarrsinnigen Gegner Kaiser Ludwigs des Bayern kennen, führt eine umfassende Kanzleireform durch. Sie legt für die Gnadensachen (*litterae gratiae*) und die Justizsachen (*litterae iustitiae*) ein unterschiedliches Verfahren fest. Die Notare und ihre Abbreviatoren werden auf die Justizsachen beschränkt, während die Gnadensachen dem Vizekanzler mit den Kanzleiabbreviatoren vorbehalten werden. Wenn der Vizekanzler also jetzt Kanzlei für Gnadensachen hält (*cancellariam gratiae*), tut er dies nicht mehr im Kreise der Notare, sondern er zieht dafür die ältesten und erfahrensten seiner Kanzleiabbreviatoren heran. Diese Gruppe von Abbreviatoren pflegt man später im 15. Jahrhundert als den *parcus maior* der Abbreviatoren zu bezeichnen, im Gegensatz zu den jüngeren Abbreviatoren des *parcus minor*.

Für die Justizsachen trifft Johannes XXII. noch eine weitere Bestimmung: er erlaubt, daß die Prokuratoren für die *litterae minoris iustitiae*, d. h. also vor allem für die Delegationsreskripte, ein fertiges Konzept einreichen; dadurch werden die Notarsabbreviatoren auf die Dauer überflüssig und verschwinden, und auch die Tätigkeit der Notare beschränkt sich auf das Leisten einer einzigen Unterschrift. Die Prokuratoren treten im Laufe der Zeit ebenfalls in ein amtliches Verhältnis zur Kanzlei und werden von dieser überwacht. Man bezeichnet sie als Prokuratoren der *audientia litterarum contradictarum*. Lassen wir den Ausdruck im Augenblick so stehen; ich erläutere ihn ganz am Ende des heutigen Vormittags.

Johannes XXII. hat außerdem neue Regeln für die Gebühren bei der Urkundenausstellung aufgestellt; auch damit befassen wir uns nach der Pause.

Die dritte Aufgabe, die aus der Zuständigkeit der Notare hinauswächst, ist die Bearbeitung der Bittschriften. Spätestens seit der Avignoneser Zeit ist es allgemein üblich, dem Papst seine Bitte schriftlich vorzutragen, durch eine sog. Supplik, die sich bald zu einem hochformalisierten Schriftstück entwickelt. Der Papst genehmigt die Bitte, indem er eigenhändig einen Genehmigungsvermerk einträgt. Die Bittschriften liest er natürlich nicht selbst das wäre gar nicht möglich, Sie erinnern sich an die Kurve über die Mengenentwicklung, sondern ihm wird zugearbeitet. Dies ist Aufgabe der Referendare, die insoweit an die Stelle der Notare in früherer Zeit treten. Eine weitere Neuigkeit, die zur Einrichtung eines zusätzlichen Amtes führt, ist die Registrierung der Suppliken seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, wofür ebenfalls neues Personal eingestellt wird; der älteste erhaltene Registerband stammt von 1342. Das Supplikenregister dient als Vorbeugung gegen Urkundenfälschungen.

Zu Ende der Avignoneser Zeit stellt sich die Kanzlei also wie folgt dar:

1. Kanzleileitung: Vizekanzler und *regens cancellariam*,
2. 6 Notare,
3. die Kanzleiabbreviatoren, deren Zahl mit 25 angegeben wird,
4. 100 Skriptoren,
5. 2 Bullatoren für die Anbringung des Siegels,
6. 8 Schreiber des Bullenregisters, die unter Aufsicht von 4 *magistri registri*

- arbeiten,
- 7. die Referendare, deren Zahl schwankt,
- 8. das Personal des Supplikenregisters, bestehend aus meist 8 Schreibern, die von 2 magistri und 2 clerici beaufsichtigt werden.
- 9. 14 Prokuratoren und der Auditor der Audientia.

Als 1377 Gregor XI. aus Avignon nach Rom zurückkehrt, bleibt die Masse des Kanzleipersonals zunächst an der Rhône zurück; nur eine kleine Vorausabteilung unter Leitung des regens cancellariam begleitet ihn. Dieser regens cancellariam macht 1378 wiederum Karriere und wird zum Papst gewählt: Urban VI. Sie wissen, daß Urban VI. nicht lange einziger Papst blieb, sondern daß ihm in Clemens (VII.) ein Gegenpapst gegenübergestellt wurde; Clemens (VII.) mußte nach Avignon ausweichen, wo er immerhin eine fast komplette Kurie vorfand. Urban VI. mußte dagegen eine Ersatzkurie aufbauen, wozu auch eine neue Kanzlei gehörte. Es wird behauptet, daß er sogar einen neuen Bullenstempel anschaffen mußte, aber das ist meines Wissens nie überprüft worden. Beide Kanzleien waren mit den Exkommunikationen der gegnerischen Obödienzen ausreichend beschäftigt. Das Spielchen wiederholte sich 1409, als auf dem Konzil von Pisa der Versuch scheitert, das Schisma zu beenden, und statt dessen nur ein dritter Papst zusätzlich zu den beiden bereits rivalisierenden gewählt wird. So kommt es, daß sich auf dem Konzil von Konstanz fast drei vollständige Kanzleien einstellten. Die Versöhnungspolitik nach dem Schisma zwang Martin V., alle diese Kanzleibeamten in seine Kanzlei zu übernehmen. Ihre Zahl sollte auf das Normalmaß zurückgeführt werden, jedoch wie man heute sagen würde ohne "betriebsbedingte Kündigungen", nur durch den Verzicht auf Neueinstellungen. Dies erklärt die Spitze in den 1420er Jahren. Das Reduzierungsprogramm dauerte drei Jahrzehnte, bis in den Pontifikat Pius' II., dann kehrt sich die Tendenz um; die Sollzahl bestehender Ämter wird erhöht, und es werden sogar neue Ämter geschaffen.

Um das zu erklären, muß ich zwei neue Begriffe einführen: die officia venalia vacabilia und die Kollegialverfassung. Beginnen wir mit der Kollegialverfassung, weil sie den zeitlichen Vorrang hat. Wo immer an der Kurie eine Funktion von mehreren Bediensteten ausgeübt wird, werden diese als Kollegium organisiert, d.h. sie verwalten ihre dienstlichen Angelegenheiten selbst. Das bedeutet, sie selbst legen fest, wer wann aktiven Dienst tut, wer die Gebühren einzieht, wer sie verteilt, wer die Abrechnung überwacht usw. Dazu hat das Kollegium eine Vollversammlung, die verschiedene Funktionäre wählt. Standard sind ein receptor für den Gebühreneinzug, der von einem computator überwacht wird, zwei defensores, die die Rechte des Kollegiums gegenüber jedermann zu wahren haben, und zwei syndici, die das Verhalten der abtretenden Funktionäre kontrollieren. Auch das ist allgemein üblich, daß die Funktionäre nur begrenzte Zeit amtieren, drei Monate oder maximal ein halbes Jahr, dann abtreten müssen und erst nach einer Pause wieder wählbar sind.

Das Kollegium hat eine gemeinsame Kasse, in die alle Einnahmen fließen. Aus ihr werden zunächst spezielle Vergütungen für die Funktionäre entnommen, und dann wird der Rest gleichmäßig unter den Mitgliedern verteilt. Daraus folgt auch, daß der Mitgliederbestand möglichst klein gehalten werden soll. Wenn der Papst auf die Idee kommt, Mitglieder über die Sollzahl hinaus zu ernennen, werden wir gleich noch sehen, warum er in diese Versuchung kommen kann, dann ruft dies den vehementen Protest der defensores hervor, der in der Regel auch Erfolg hat; warum das so ist, werden wir ebenfalls gleich sehen. Was stört das Kollegium an zusätzlichen Mitgliedern? Ganz einfach: an je mehr Personen die Einnahmen verteilt werden, um so weniger erhält der einzelne. Über den dienstlichen Bereich hinaus stehen die Kollegiumsmitglieder auch noch in einer persönlichen Beziehung: das Kollegium ist nämlich auch eine religiöse Bruderschaft mit eigenem Kaplan und eigener Kirche oder wenigstens Kapelle. Daß am Begräbnis eines verstorbenen Kollegen alle teilnehmen, ist selbstverständlich. Um das alles zu regeln, beschließen die Kollegien Statuten, die zum Teil überliefert sind. Für mehrere gibt es Drucke aus der Frühen Neuzeit, ein Beispiel aus dem Jahre 1503 für die Brevenschreiber habe ich jüngst in der Festschrift für Walter Koch publiziert.

Kommen wir nun zu den officia venalia vacabilia. Dieser etwas verwirrende Ausdruck bedeutet wörtlich: "Ämter, die man kaufen kann und die frei werden können"; treffender wäre: "Ämter, die man kaufen und verkaufen kann". Durch diese Feststellung fühlen wir uns in die finstersten Zeiten des Investiturstreits zurückversetzt, und hinter dem Petersdom scheint die drohende Fratze der Simonie aufzusteigen. Sie können in der Literatur des 19. Jahrhunderts durchaus solche Darstellungen finden. Ganz falsch ist das nicht, aber das Problem läßt sich wegdisputieren.

Den Ausgangspunkt bildet zunächst eine ökonomische Aporie des Renaissancepapsttums: die Kurie braucht Geld, aber sie kann sich keines leihen. Der Finanzbedarf steigt an, weil die Päpste zum einen die Abwehr der Türken finanzieren wollen: 1453 wurde Konstantinopel erobert, 1480 landete sogar eine türkische Truppe in Süditalien. Der Finanzbedarf steigt aber auch deshalb an, weil die Päpste in Italien eine säkulare Machtpolitik treiben. Spektakulärstes, aber keineswegs einziges Beispiel ist die Unterstützung der Pazzi-Verschwörung gegen die Medici und der anschließende Krieg gegen Florenz. Zugleich sinken die bisherigen Einnahmen: das System der Servitien und Annaten, d.h. die Zahlungen für die dem Papst reservierten Pfründen, war in Avignonesischer Zeit ausgereizt worden; zudem hatte das Konzil von Konstanz deutliche Reduzierungen der Leistungen beschlossen, und aus Frankreich gingen bis 1516 gar keine Zahlungen dieser Art mehr ein. Wenn man dann auch noch eine neue Peterskirche bauen will, kann es finanziell schon eng werden.

Ich sagte: die Kurie brauchte Geld, aber sie konnte sich keines leihen. Das kanonische Zinsverbot verhinderte nämlich die Aufnahme regulärer Bankkredite, die im Italien des 15. Jahrhunderts an sich schon gang und gäbe waren. Wer war an das Zinsverbot gebunden, wenn nicht der Papst? Den Ausweg bildet das System der käuflichen Ämter, dessen Mechanismen wir jetzt kennen lernen wollen. Der Papst verkauft für eine gewisse Summe sagen wir 1000 fl. ein Kurienamt, z.B. die Stelle eines Abbreviators, an einen Interessenten; als Gegenleistung gewissermaßen als Verzinsung des Kaufpreises erhält dieser die Einnahmen, die mit der Stelle verbunden sind, in unserem Beispiel also die Abbreviorentaxe.

Bisher haben wir das officium venale vor uns, das Amt, das man kaufen kann. Der Kauf erfolgt aber unter zwei Bedingungen:

1. wenn der Inhaber stirbt, fällt das Amt an den Papst zurück, der es dann neu verkaufen kann;
2. der Inhaber hat das Recht, das Amt an eine dritte Person weiter zu verkaufen.

Das funktioniert so, daß er das Amt an den Papst resigniert, der es dann dem Käufer verleiht. Das Amt wird also vakant officium vacabile, nur hat der Papst nichts davon, denn er muß es ja an den Käufer weitergeben, sonst würde der Verkäufer es nicht aufgeben. Der Papst erhält nur eine Resignationsgebühr, in unserem Fall 50 fl. Diese 50 fl. muß man in Relation setzen zu den 1000 fl., die der direkte Verkauf durch den Papst einbrächte; insofern kann man sagen: der Papst hat nichts davon.

Es gibt eine Einschränkung: wenn der Verkäufer binnen 20 Tagen nach dem Verkauf stirbt, wird der Vertrag ungültig, das Amt fällt an den Papst zurück, der frei darüber verfügen kann. Allerdings dürfen wir unterstellen, daß, wenn Onkel Abbreviator hoffnungslos erkrankte, rechtzeitig ein Neffe zur Stelle war, um den Posten zu übernehmen. Man kann sich mit etwas Phantasie die Szenen ausmalen, die sich da am Bett des Todkranken abspielten. Der Papst konnte also nur auf eine Epidemie mit plötzlichen Todesfällen hoffen. Eine Untersuchung des sacco di Roma unter diesem Gesichtspunkt steht noch aus.

Es gibt noch eine weitere Ausnahme: der Papst kann verlangen, daß ein neu ernannter Kardinal seine officia venalia vacabilia aufgibt. Ein besonders teures Amt war dasjenige eines Rotauditors. Deshalb lief an der Kurie der Spruch um, das Rotauditoriat zu erwerben sei der sicherste Weg, um den Kardinalspurpur zu kaufen. In der Praxis spielt sich das Ganze so ab, daß derjenige, der ein Amt übernehmen will, darum wie um eine Pfründe suppliziert und eine Urkunde erhält. Ich gebe Ihnen ein Beispiel einer Supplik:

"Es bittet Eure Heiligkeit deren untertäniger Diener Guntherus Pistoris, Kleriker der Diözese Bamberg, der auch das Amt eines Sollizitators der apostolischen Schreiben innehat, daß Ihr ihm eine besondere Gnade erweisen wollet und ihm das Amt eines Skriptors der apostolischen Schreiben, welches durch den Tod des gewesenen Edmundus Mercatoris, der an der Römischen Kurie verstarb, freigeworden ist, mit allen Ehren, Aufgaben und Einkünften übertragen und anweisen oder zu übertragen und anzuweisen befehlen wollet und ihn an die Stelle des besagten Edmundus in bezug auf dieses Amt einsetzen und nachschieben und der Zahl und Gemeinschaft der anderen Skriptoren besagter Schreiben gnädigst zuzugesellen geruhen wollet, ungeachtet entgegenstehender päpstlicher Erlasse und Bestimmungen noch irgendwelcher Privilegien, die besagtem Kollegium vielleicht gewährt worden sind und in der Urkunde näherhin auszuführen wären, in der Weise, daß sie alle außer Wirksamkeit gesetzt werden, und ungeachtet aller sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen, mit den geeigneten Formulierungen in der Urkunde."

Das war der Hauptteil, das corpus, der Supplik. Es folgen noch die Klauseln, in denen die speziellen Wünsche noch einmal präzisiert werden:

"Und mit der Lossprechung von eventuellen Kirchenstrafen, um die Ernennung zu ermöglichen.

Und mit der Einsetzung, Nachschiebung und Hinzugesellung, wie oben, etc.

Und mit Hintanstellung aller Erlasse, Begünstigungen und apostolischen Schreiben, welche besagtem Kollegium gewährt sind und in der Urkunde näher ausgeführt werden müßten, derart, daß sie außer Wirksamkeit gesetzt werden und nicht entgegenstehn.

Und daß über all dies und darüber hinaus weitere und deutlichere Angaben gemacht werden können, wenn die Urkunde ausgefertigt wird."

Diese Suppliken, die man in den Supplikenregistern findet, sind natürlich die schönsten Quellen für das Personal der Kanzlei, weil sie neben dem Amtsinhaber auch seine weiteren Ämter und den Vorgänger nennen. Das gleiche gilt für den Registereintrag im Bullenregister. Daneben gibt es noch Listen über die Vereidigung der neuen Beamten, die sog. libri officialium. Die Gründungsurkunden neugeschaffener Kollegien geben manchmal eine vollständige Namensliste. Eine kuriose, aber ergiebige Quelle ist das Tagebuch des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burchard: die gesamte Kurie war verpflichtet, an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen; deshalb mußten die Kapläne der Kollegien dem Zeremoniar eine Namensliste der Mitglieder ihres Kollegiums einreichen, von denen Johannes Burchard etliche in sein Tagebuch übertragen hat. Schließlich können wir die Namen auch aus den Kanzleivermerken auf den Urkunden entnehmen, die wir allerdings präzise datieren müssen; das ist, wie wir nach der Pause hören werden, nicht ganz so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheint.

Nun aber zu den Preisen: für jedes Amt wird ein Listenpreis festgesetzt, an den der Papst gebunden ist. Für den Weiterkauf unter Privaten gilt dieser Listenpreis aber nicht, sondern dann kann der Preis frei ausgehandelt werden. In der Praxis bedeutet dies, daß er erheblich steigt. Die Resignationsgebühr, die der Papst erhält, ist ebenfalls ein für alle mal festgelegt. Ich zeige Ihnen für vier ausgewählte Ämter die Preisentwicklung. Achten Sie auch auf die Relation zur Resignationsgebühr.

Das ganze System erscheint relativ irrsinnig, denn der Verkauf von Privat an Privat ist der Normalfall; manche Stellen wurden so nachweislich hundert Jahre lang und länger weitergegeben, ohne jemals an den Papst zurückzufallen. Trotzdem hatte der Papst auch einen Vorteil: er bekam kurzfristig eine größere Menge Geld in die Hand, während sich die Zinszahlung lang hinzog. Also der Vorteil, den jeder Kreditnehmer zunächst hat und der ihn die mögliche Schuldenfalle, in die er hineintappt, nicht erkennen läßt.

Der Verkauf der Ämter ist also ökonomisch gesehen nichts anderes als eine verschleierte Staatsanleihe: die Einnahmen, die mit dem Amt verbunden sind, bilden die Verzinsung, wobei übrigens für die Kurienämter ein Durchschnittszins von 10,5% angegeben wird. Jede Anleihe muß aber damals wie heute mit entsprechenden Konditionen ausgestattet sein, damit sie Käufer findet. Zu diesen Konditionen gehört, als eine Art Aktionärschutz, stets auch die Verleihung der Kollegialverfassung. Wie schon erwähnt, setzt sich das Kollegium gegen eine Verschlechterung der Konditionen massiv und in aller Regel auch erfolgreich zur Wehr.

Schauen wir uns nun den Ablauf im einzelnen an. Sie sehen zunächst die Spitze in den 1420er Jahren nach dem Konzil von Konstanz. Die weitere Entwicklung beginnt mit Pius II. Er erhöhte 1463 die Zahl der Abbreviatoren von bisher 25 auf 70 und verkaufte die zusätzlichen Stellen.

Wir sehen dabei gleich ein Charakteristikum des Vorgangs: die 45 zusätzlichen Stellen waren im Grunde überflüssig. Es ist ja nicht so, als habe sich die Arbeitsmenge 1463 plötzlich verdreifacht. Die neuen Stellen dienen allein dem Zweck, sie zu verkaufen.

Die Einnahmen waren, wie schon erwähnt, für die Abwehr der Türken bestimmt, so daß alles gewissermaßen moralisch einwandfrei beginnt: wer wollte eine solche Maßnahme zum Schutze der bedrohten Christenheit ablehnen?

Der Verkauf lief aber nicht ganz so glatt, wie Pius II. es sich gedacht hatte: er hatte nachweislich Probleme, genug Käufer zu finden. Nachteilig war die Maßnahme für den Vizekanzler, der dadurch das Recht verlor, die Abbreviatoren selbst zu ernennen. Rodrigo Borgia dürfte schon bisher bei Ernennungen die Hand selbst aufgehoben haben, und es ist auch bekannt, daß sein Verhältnis zu Pius II. im Laufe der Zeit immer frostiger wurde. Eine gewisse Bestrafung des Vizekanzlers war deshalb vielleicht ein nicht unerwünschter Nebeneffekt. Deshalb band der Vizekanzler Borgia seine Stimmabgabe bei der nächsten Papstwahl an das Versprechen, das Kolleg wieder aufzuheben und seine, des Vizekanzlers, Rechte wiederherzustellen.

Tatsächlich hat der nächste Papst, Paul II., das Kolleg der Abbreviatoren schon 1464 wieder aufgehoben und die Rückzahlung der Kaufsumme aus den laufenden Einnahmen angeordnet. (Ob das tatsächlich so mit dem Vizekanzler Borgia als Preis für dessen Stimme abgesprochen war, wissen wir nicht mit 100%iger Sicherheit, aber der Humanist Bartolomeo Platina, der ein Amt erworben hatte und es durch die Aufhebung des Kollegs wieder verlor, behauptet das in seiner Biographie Pauls II.)

Nun tritt eine Pause von 15 Jahren ein, aber 1479 ist der päpstliche Finanzbedarf wiederum so groß, daß Sixtus IV. oder seine Berater auf die Idee Pius' II. zurückkommen. Das Kolleg der Abbreviatoren wird wiedererrichtet, jetzt mit 72 Mitgliedern, wobei auch die Interessen des Vizekanzlers gewährleistet werden: einen Teil der Stellen darf nämlich er auf eigene Rechnung verkaufen.

1482 erblickt ein Kolleg von 100 sollicitatores litterarum apostolicarum das Licht der Welt. Das ist ein neues Amt, dessen Aufgabe darin besteht, die Urkunden während der Expedition von einer Stelle zur anderen zu befördern. Der Petent muß die Leistungen der Sollizitatoren zwar nicht in Anspruch nehmen, sie aber trotzdem bezahlen. Dafür wird eine eigene zusätzliche Taxe eingeführt.

1483 geht es weiter: 72 notarii Romane curie nehmen ihre Tätigkeit auf. Sie sind Notare, die das Monopol auf die Ausstellung aller Notariatsinstrumente haben, die irgendwie im Rahmen von Geschäften an der Kurie erforderlich werden. Dieses Monopol wird durch scharfe Strafbestimmungen gesichert, stößt aber auf so heftigen Protest, daß das Kolleg schon 1484 wieder aufgehoben wird.

So ganz rezipiert und akzeptiert ist das System also noch nicht, aber das ändert sich von 1486 an. Seit diesem Jahr gibt es 52 collectores taxe plumbi für die Einnahme der Bullentaxe. Das Amt ist erfolgreich, so daß die Zahl seiner Planstellen 1497 verdoppelt werden kann.

Inzwischen ist 1487 ein dicker Fisch an Land gezogen worden. Ein Kurienmitglied, das sogar namentlich bekannt ist, schlug dem Papst vor, das Amt der Sekretäre zu verkaufen. Die Sekretäre sind ja eigentlich einige besonders vertrauenswürdige Skriptoren oder Abbreviatoren, die der Papst für seine vertrauliche, politische und brisante Korrespondenz heranzieht. Viel bekannte Humanisten, so etwa Antonio Loschi, Poggio Bracciolini und Flavio Biondo, hatten diese Funktion inne; auch der spätere Pius II. war Sekretär, allerdings beim Gegenpapst. Die Sekretäre sind es auch, die die Urkunden in Form des Breve ausstellen. Zuletzt hatte unter Pius II. und vor allem Paul II. ein einzelner secretarius secretus oder secretarius domesticus diese Position geradezu monopolisiert. Nun werden 24 Stellen eines Sekretärs zum Verkauf ausgeschrieben. Die Reaktion ist so gut, daß 6 Stellen zusätzlich verkauft werden können, insgesamt also 30.

Dann kam, wie schon erwähnt, 1497 die Verdopplung der *collectores taxe plumbi*, und dann 1503 ein Kollegium von 81 Brevenschreibern.

1507 wurde die Idee der Spezialnotare für die Kurienangelegenheiten, die 1484 gescheitert war, wieder aufgenommen, aber mit besseren und praktikableren Regelungen: 101 *scriptores archivii Romane curie*. Die Bezeichnung leitet sich daher, daß sie ein Archiv für ihre Imbreviaturen anlegen mußten. Mit dem päpstlichen Archiv hatten sie nichts zu tun.

An dieser Stelle müssen wir einen Augenblick innerhalten, denn es ist ein gewisser Einschnitt erreicht. Eine Frage habe ich nämlich bisher weitgehend übergangen: woher bezogen alle diese Kollegien ihre Einnahmen? Immerhin hat sich die Zahl der Planstellen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts geradezu verdreifacht: von ca. 250 unter Pius II. auf ca. 750 zur Zeit Julius' II.

Für die Sollzitatoren hatte Sixtus IV. eine neue Taxe eingeführt, aber das ließ sich nicht ständig wiederholen und ist auch nicht wiederholt worden, jedenfalls nicht offen. Daß sich die Zahl der Hände, die zusätzlich zu den Gebühren Trinkgelder erwarteten, erhöhte, ist eine andere Sache. Dann wurden den Kollegien Anteile an den Expeditionstaxen zugewiesen, die bisher die apostolische Kammer bezogen hatte, so der Bullen und der Registertaxe. Das reichte aber immer noch nicht aus, und so erhielten die Kollegien auch Zuweisungen aus den regulären Einnahmen der Kammer, nämlich von den *Annaten* und *Servitien*. (Die *Annaten* und *Servitien* sind bekanntlich die Zahlungen, die jemand an den Papst leisten muß, wenn dieser ihm eine Pfründe verschafft. Der Standardsatz ist ein halbes Jahreseinkommen.) Das hatte sehr unangenehme Folgen für den Petenten, wie wir im zweiten Teil des heutigen Vormittags noch sehen werden. Schließlich reichte auch das nicht mehr aus, und der Papst war genötigt, neue Ämter zu erfinden und zu verkaufen, nur um die Zinsen der bestehenden bezahlen zu können.

In diesen Zusammenhang Beschlagnahme von Einnahmen der Kammer für die Bezahlung der Kollegien gehört auch die Tatsache, daß es nicht die traditionelle Finanzbehörde der Kurie, eben die *Reverenda Camera Apostolica*, war, die die Transaktionen abwickelte. Der Papst vertraute diese Aufgabe vielmehr dem *Datar* an. Der *Datar* nicht zu verwechseln mit dem *Datar* der feierlichen Privilegien in früheren Jahrhunderten hat die Aufgabe, auf die genehmigte Supplik das laufende Datum zu setzen; dieses Datum ist wichtig, denn es wird später als Datum der Urkunde übernommen. Der *Datar* ist es auch, der die genehmigte Supplik an die Supplikenregistratur weiterleitet, wodurch die eigentliche Expedition der Urkunde beginnt.

Es kann aber geschehen, daß der *Datar* den Petenten vor der Weiterleitung der Supplik zu einem Gespräch bittet. In diesem Gespräch stellt er ihm vor, wie großzügig und gütig der Papst doch gehandelt habe, indem er die Bitte genehmigte, und daß es doch nicht abwegig sei, wenn der Petent dafür seine Dankbarkeit bekunde. Sollte der Petent sich hartleibig zeigen, läßt der *Datar* durchblicken, daß die Supplik ja noch nicht an das Registerbüro weitergeleitet sei und daß sich das sehr wohl verzögern könne.

Solche Gespräche finden regelmäßig statt etwa bei *Ehedispensen* und überhaupt in Fällen, in denen der Papst völlige Entscheidungsfreiheit hat, die Bitte zu gewähren oder abzulehnen, z.B. auch, wenn der Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt zugleich auch noch Kurfürst und Erzbischof von Mainz werden will. Für die Höhe dieser Zahlungen, der *compositiones*, bilden sich im Laufe der Zeit feste Tarife aus; eine Liste für die *Ehedispense* gibt es aus der Zeit Leos X. Der *Datar* und seine Gehilfen entwickeln sich zur *Datarie*, die in der Neuzeit eine der mächtigsten Behörden der Kurie ist, deren Innenleben aber vor der Öffentlichkeit verborgen wird.

Die *Datarie* also als Finanzbehörde neben der Kammer ist für die Verwaltung der *officia venalia vacabilia* zuständig.

Wir haben die Reihe der Kolleggründungen 1507 unterbrochen. Sie ging aber ungebremst weiter. 1509 folgte ein Kolleg von 141 *presidentes annone et mercium*, das 1514 auf 612 Planstellen erweitert wurde, 1510 60 *cubicularii* und 140 *scutiferi*, 1520 schließlich 401 *milites sancti Petri*. Die Fiktion, daß der Mitgliedschaft in einem solchen Kollegium eine tatsächliche Amtstätigkeit entspreche, ist also aufgegeben. Auch im weiteren 16. Jahrhundert gab es noch neue Kollegien, zu deren Finanzierung nun die Verbrauchssteuern im Kirchenstaat herangezogen wurden, aber das würde hier zu weit führen.

Ich darf noch ein paar Kuriosa anführen: es kommt auch vor, daß Ämter verpfändet oder versteigert werden. Manchmal wurde dem Käufer erlaubt, die Kaufsumme aus den laufenden Einnahmen abzustottern. Und dann gab es unter Leo X., der nicht von ungefähr aus einer Bankiersfamilie stammte, eine Zeit lang die Möglichkeit, daß sich mehrere Personen zum Erwerb eines oder mehrerer Ämter zusammenschlossen, die sog. *societates officiorum*, also eine Art Investmentfonds. Bei diesen *societates officiorum* wurde eine zusätzliche Geldquelle erschlossen: an ihnen durften sich auch Frauen beteiligen.

Nun ist es nicht etwa so, daß durch alle diese Verkäufe neues Kapital an die Kurie gezogen wurde nein: es waren die Kurienbeamten selbst, die die Einnahmen aus ihrem ersten Amt verwendeten, um ein weiteres zu kaufen usw. Ämterkumulation ist die Regel; eine sorgfältige Prosopographie des Kurienpersonals bringt dies eindeutig zutage. Es ist also tatsächlich so, daß der Papst von seiner eigenen Kurie ausgeplündert wurde, inklusive der Kardinäle, die sich eifrig an dem Handel beteiligten. Entsprechend hatte auch niemand ein Interesse daran, das System zu reformieren oder abzuschaffen. Man könnte fragen, warum der Papst, sobald die verderblichen Folgen offenbar wurden, nicht einfach autoritär durchgegriffen und seine Schulden gestrichen hat. Das wäre einmal

möglich gewesen, aber wer hätte ihm dann bei der nächsten Geldverlegenheit noch geholfen? Die päpstliche plenitudo potestatis findet also ihre Grenze an der Kreditwürdigkeit des Heiligen Stuhles.

Das System bestand vielmehr mit einigen Modifikationen, aber im Grundsatz unverändert bis zum Ende des Ancien Régimes weiter. Die Wegnahme des Kirchenstaates durch Napoleon hat das Papsttum vor dem sicheren Staatsbankrott gerettet. Mehr noch: das System, das ja bei Bedarf auf einmal viel Geld in die Kasse spült, war so verführerisch, daß es die weltlichen Staaten übernommen haben, so etwa Venedig oder vor allem Frankreich. Auch diese Staaten sind aus dem circulus vitiosus, der dadurch ausgelöst wurde, nie mehr herausgekommen. Insofern hat, ganz überspitzt formuliert, der erste Verkauf der Abreviatorenstellen durch Pius II. Ludwig XVI. mit auf die Guillotine gebracht.

## II.

Bisher haben wir uns mit der Apostolischen Kanzlei und ihren Untergliederungen befaßt, wir haben beobachtet, wie man dort einen Posten ergattern und davon profitieren konnte. Wir wollen jetzt die Perspektive wechseln und den Standpunkt eines Petenten einnehmen, der eine Urkunde erwirken will. Sie haben z.B. einen Onkel, der in die Jahre gekommen ist und seine Pfarrei an Sie abtreten will. Sie machen sich also nach Rom auf gegenüber den Verwandten deklarieren Sie das Ganze als Pilgerfahrt, wobei ich Ihnen eine zusätzliche religiöse Motivation gar nicht absprechen will und beginnen dort mit der Expedition Ihrer Urkunde. Zur Terminologie: es ist der Petent, der die Urkunde durch die Kanzlei expediert, nicht umgekehrt. Im Gepäck haben Sie eine notariell beglaubigte Verzichtserklärung Ihres Onkels zu Ihren Gunsten.

Wie gehen Sie praktisch vor? Heute hätten Sie es ganz einfach, denn Sie müßten nur im Internet nachschauen. Auf meiner Homepage finden Sie ein OnlineTutorium dazu unter der Adresse :

<http://www.phil.unipassau.de/histhw/PCA>.

Das ging im Mittelalter noch nicht. Deshalb engagieren Sie am einfachsten einen Prokurator, der alle Schritte für Sie durchführt, den Sie allerdings dafür bezahlen müssen, und zwar nicht zu knapp. Die meisten Kanzleibeamten bieten diesen Service im Nebenjob an. Sie können sich auch an die deutsche Bruderschaft der Anima wenden oder an einen deutschen Kardinal; in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist z. B. auch der Kardinal TodeschiniPiccolomini, der Neffe Pius' II., eine gute Adresse, denn er fördert die Deutschen. Wenn Sie in Eigenregie vorgehen wollen, empfiehlt sich die Lektüre eines der Kurienhandbücher, etwa desjenigen eines anonymen Autors von ca. 1470, das Ludwig SchmitzKallenberg ediert hat. hier eine Probe daraus . Oder auch des Dr. Dittens vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Diese Handbücher informieren Sie auch über die angemessene Höhe der Trinkgelder.

Für uns als Historiker kommen noch drei weitere Möglichkeiten hinzu:

1. die päpstlichen Erlasse, die man gemeinhin als Kanzleiordnungen bezeichnet. Michael Tangl hat sie 1894 herausgegeben, allerdings nur bis 1500. Eine Neuauflage ist geplant, jedoch seltsamerweise wiederum nur bis 1500. Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß es sich dabei niemals um eine umfassende Dienstragmatik handelt, sondern immer nur um die Regelung einzelner Aspekte, bei denen Mißbräuche eingetreten sind oder die geändert werden sollten. Gerade die Basisinformationen für das normale Alltagsgeschäft, das unstrittig war, fehlen also.

2. die Eidesformeln der einzelnen Kanzleimitglieder, in denen sie auch schwören müssen, wie sie sich im Dienst verhalten. Damit hat sich vor allem Brigide Schwarz auseinandergesetzt. Allerdings kann gerade bei diesen Quellen die Spannung zwischen Theorie und Praxis besonders groß sein.

3. die Kanzleivermerke auf den Urkunden selbst. Diesen Weg habe vor allem ich selbst beschritten und bin dabei, glaube ich, zu einem guten Einblick in die kuriale Wirklichkeit gekommen.

Ich schildere Ihnen jetzt die Vorgänge so, wie sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts ablaufen. Für die früheren Jahrhunderte müssen Sie einfach die späteren Komplizierungen weglassen, denn grundsätzlich hat sich der Ablauf seit dem 13. Jahrhundert nicht geändert. Da Sie eine Pfründe erhalten wollen, handelt es sich um eine Gnadensache. Zuständig ist also der Vizekanzler mit den Abreviatoren.

Als allererstes müssen Sie aber eine Supplik verfassen. Dabei ist professionelle Hilfe dringend zu empfehlen, denn, wie Sie bereits vorhin an meinem Beispiel für die Supplik um die Skriptorenstelle gesehen haben, ist der Stil der Suppliken kompliziert und gewohnungsbedürftig. Bereits kleine formale Fehler führen zur Zurückweisung der Supplik. Das geht so weit, daß Sie etwa die Formel sanctitas vestra immer als s. v. abkürzen und dabei ein rundes s schreiben müssen, kein langes. Ich zeige Ihnen ein Beispiel einer Supplik: .

Der Inhalt interessiert uns nicht, nur die Formalien. Sie sehen die zwei Teile: das corpus der Supplik und die Klauseln. Beiläufig: in der zweiten Zeile des corpus lesen Sie die korrekte Abkürzung s. v. Über der Supplik sehen Sie die Eintragungen des Referendars: den Diözesennamen (hier Venetiarum, also Venedig) und das sog. summarium, eine kurze Inhaltsangabe der Supplik. Dieses Summarium dürfte der Text sein, den der Referendar dem Papst vortrug, damit dieser seine Zustimmung erteilte.

Die Genehmigung trägt der Papst dann eigenhändig auf die Supplik ein, und zwar schreibt er hinter das corpus die Formel: Fiat, ut petitur, und hinter die Klauseln: Fiat. Das F hinter dem Fiat ist die Namenssignatur des Pap-

stes, der dabei kurioserweise seinen Taufnamen verwendet, nicht seinen Papstnamen. In unserem Fall handelt es sich um Sixtus IV., Francesco della Rovere, deshalb also F. Bei Martin V. wäre es ein O gewesen (Odo Colonna), bei Pius II. ein E (Enea Silvio Piccolomini), bei Alexander VI. wird es ein R sein (Rodrigo Borgia) usw. Diese Formeln sind zwar sehr kurz, aber sie zu schreiben, kann doch eine Belastung darstellen, zumal die Zahl der Suppliken, die dem Papst präsentiert wird, sehr hoch sein kann. Während einer schweren Erkrankung Eugens IV. griff man deshalb zu dem Ausweg, daß statt des Papstes ein Referendar die Signaturformel eintrug, und zwar schrieb er: *Concessum, ut petitur, in presentia domini nostri pape*, gefolgt von seinem vollen Namen. Dieses praktische Verfahren behielt man auch nach der Genesung Eugens IV. bei, wobei im Laufe der Zeit auch die Anwesenheit des Papstes zur Fiktion wurde, d.h. die Referendare entscheiden jetzt selbständig über die Genehmigung oder Ablehnung der Supplik. Die persönliche Signatur des Papstes verschwindet zwar nicht völlig, wird aber eher zur Ausnahme. Das Ganze ist ein schönes Beispiel dafür, wie sich durch zufällige Ereignisse die Verfahrensweisen der Kanzlei ändern können.

Es gibt noch eine dritte Signaturform: bei bestimmten, weniger bedeutenden Materien signiert der Kanzleileiter die Suppliken. Er verwendet die Formel *Concessum, ut petitur*, gefolgt von seinem vollen Namen. Diese Signatur ist aber zahlenmäßig unbedeutend.

Als nächstes trägt der Datar auf die Supplik das laufende Datum ein. Wie der Datar, der um 1400 noch eine ganz schattenhafte Gestalt ist, sich zu einem der mächtigsten Kurienbeamten entwickelt, habe ich schon geschildert. Das Datum auf der Supplik ist wichtig, denn es wird später als Datum der Urkunde übernommen. Dieses Datum kann wiederum von entscheidender juristischer Bedeutung sein, wenn z.B. der Papst dieselbe Pfründe an mehrere Bewerber verleiht also eine Überbuchung wie heute im Flugzeug oder im Ferienhotel, nur damals ohne böse Absicht; dann also hat derjenige Bewerber den Vorrang, dessen Urkunde das frühere Datum aufweist: *prior in data, potior in iure*. Auf der anderen Seite können Sie, da das Datum ein für alle Mal feststeht, sich mit der Expedition der eigentlichen Urkunde Zeit lassen. Wir werden nachher einen Fall kennenlernen, in dem die Urkunde erst über zehn Jahre nach der Genehmigung zu Ende expediert wurde. Sie sehen übrigens auf dem Beispiel, daß nur das Pontifikatsjahr angegeben ist, nicht das Inkarnationsjahr. Dieses muß von der Kanzlei errechnet werden, wobei es, wenn die Urkunde verzögert expediert wird, durchaus zu Rechenfehlern kommen kann.

Am Ende der Signatursitzung sammelt der Datar die Suppliken ein und gibt sie entweder sofort oder nachdem er sich mit dem Bittsteller über die *compositio* einig geworden ist direkt an die Supplikenregistratur weiter. Dort wird der Name des Petenten im *liber de vacantibus* eingetragen, der öffentlich ausliegt. Dort schauen Sie nach, ob Ihre Supplik eingetroffen ist; falls ja, zahlen Sie 1 grossus Gebühr, und die Supplik wird einem der Registerschreiber zur Registrierung ausgeteilt. Welcher Schreiber für Sie zuständig ist, können Sie dem *liber distributionum* entnehmen. Dies gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Schreiber durch eine Sonderzahlung zu schnellerer Arbeitsweise zu veranlassen. Ob die Registrierung erfolgt ist, entnehmen Sie dann dem *liber de dimissis*.

Jetzt erfahren Sie auch, wie die Signatur ausgefallen ist. Es kann nämlich sein, daß der Papst Einschränkungen gemacht hat, etwa in der Form: *Fiat, ut petitur, si sit sufficiens*, oder auch: *Fiat, ut petitur, de duobus*, obwohl Sie um drei (was auch immer) gebeten haben. Jetzt gibt es für Sie drei Möglichkeiten:

1. Sie geben sich damit zufrieden.
2. Sie reichen eine neue Supplik ein in der Hoffnung, daß die Entscheidung diesmal anders ausfällt.
3. Sie bitten um eine Änderung der Signatur. Das läuft technisch so, daß Sie eine neue Supplik einreichen, eine sog. *reformatio*, in der Sie die alte Supplik wortwörtlich einrücken, inklusive der Signaturformel, und um Änderung der Entscheidung bitten. Dieses Verfahren hat durchaus Chancen: etwa jede zehnte genehmigte Supplik ist eine *reformatio*.

Falls Sie Ihre Supplik verlieren, können Sie sich übrigens eine Abschrift aus dem Supplikenregister besorgen und Ihre Urkunde damit expedieren.

Wenn Sie nun Ihre Urkunde tatsächlich ausstellen lassen wollen, wenden Sie sich an die Kanzleileitung und bitten darum, Ihre Supplik einem Abbeviator zur Abfassung des Konzeptes auszuteilen. Ein weiterer *liber distributionum* im Hause des Vizekanzlers unterrichtet Sie darüber, welcher Abbeviator mit Ihrer Urkunde beauftragt worden ist. Ihn suchen Sie auf, leisten eine Anzahlung von 5 grossi auf die Abbeviatorentaxe und holen nach einer angemessenen Frist das fertige Konzept und die Supplik bei ihm ab. Sie können dem Abbeviator die Arbeit erleichtern, indem Sie selbst ein Konzept aufsetzen, das der Abbeviator nur noch abzeichnen muß. Hier ist jetzt eine kritische Stelle im Geschäftsgang erreicht, denn Sie bekommen sowohl das Konzept als auch die Supplik in die eigene Hand, und können, wenn Sie über entsprechendes graphisches Geschick und genügend Skrupellosigkeit verfügen, Änderungen in Ihrem Sinne vornehmen. Aber ich will diesen Gedanken jetzt nicht weiter verfolgen ...

Der nächste reguläre Schritt ist die Ausfertigung des Originals. Dazu gehen Sie in die Kanzlei, um sich einen Skriptor zuweisen zu lassen. Die Kanzlei befindet sich ab etwa 1490 in dem Gebäude bei der Kirche San Lorenzo in Damaso, das heute noch Cancelleria heißt; wo sie vorher ihre Räumlichkeiten hatte, wissen wir nicht ge-



nau. Dr. Dittens gibt uns in seinem Kurienhandbuch Hinweise auf die Einrichtung der Räume, die etwa so ausgesehen haben können: . Sie sehen einen großen Raum, der allgemein zugänglich ist. Davon abgetrennt ist oben die camera secreta und dann noch ein kleinerer Raum für den notarius cancellarie, einen Spezialnotar und Mitarbeiter der Kanzleileitung, der nicht mit den Notaren verwechselt werden darf, die man im 15. Jahrhundert bereits allgemein als "Protonotare" bezeichnet. In der camera secreta sitzen, wenn Kanzlei gehalten wird, an einem ovalen Tisch die 12 Abbiatiore des parcus maior, neben ihnen, auf einem Podest und unter einem Baldachin, der Kardinalvizekanzler, neben dem der custos cancellarie steht. Durch Schranken abgetrennt ist ein Teil des Raumes für die Protonotare, aber dieser Teil bleibt im 15. Jahrhundert meistens leer.

Im öffentlichen Teil der Kanzlei steht ein Altar, an dem jeweils bei Kanzleiöffnung die Messe gelesen wird. Dann sehen Sie die man würde heute sagen: Schalter der einzelnen Kollegien. Der zeitgenössische Ausdruck lautet bancus. Sie dürfen sich diesen Raum aber nicht so leer vorstellen, wie er jetzt noch ist, sondern angefüllt mit Menschen, die reden, gestikulieren, schreien, lachen, hin und herrennen usw. und dabei ihre Geschäfte vollziehen.

Ihre Ansprechpartner für die Reinschrift sitzen am bancus scriptorum. Dort legen Sie Ihr Konzept vor die Supplik behalten Sie bei sich und bitten um die Zuweisung eines Skriptors. Diesen Skriptor suchen Sie dann auf, übergeben ihm das Konzept, zahlen ihm 1 Dukaten pro carta, also für das Pergament, und holen nach einer angemessenen Frist die Reinschrift ab. Der Skriptor hat dann bereits den unteren Rand der Urkunde als vorne umgeschlagen und rechts auf die Plica seinen Namen geschrieben.

Dann gehen Sie erneut in die Kanzlei an den bancus scriptorum, denn jetzt folgt einer der wichtigsten Schritte auf dem Expeditionsweg: die Urkunde wird taxiert. Es gibt regulär vier Taxen: für Konzept, Reinschrift, Besiegelung und Registrierung. Diese vier Taxen sind seit der Kanzleireform Johannes XXII. gleich hoch. Das bedeutet, daß die Taxe, die jetzt die Skriptoren festlegen, auch für die drei anderen Ämter gilt. Sie zahlen die Skriptorentaxe und achten darauf, daß sie korrekt auf der Urkunde quittiert wird, und zwar links unter der Plica. Die beiden Taxeinnehmer der Skriptoren, der Reskribendar und der Komputator, unterschreiben mit ihrem Namen, darüber setzen sie die Taxe, und zwar von unten nach oben geschrieben, und außerdem links an den Rand den laufenden Monat .

Die Höhe der Taxe richtet sich nicht etwa nach dem Arbeitsaufwand der Kanzlei, sondern nach dem Inhalt Ihrer Urkunde. Das führt zu dem merkwürdigen Phänomen, daß Angelegenheiten, mit denen sich die Kurie schon immer beschäftigt hat, sehr niedrig taxiert sind, während die Materien, die sie erst in jüngerer Zeit in ihr Angebot aufgenommen hat, wesentlich teurer sind. Konkret: eine kurze Ablassurkunde ist viel teurer als etwa ein feierliches Privileg, dessen Pergamentfläche zehn mal so groß und dessen Text fünfzehn mal so lang ist. Die Höhe der Taxe ist somit auch ein Spiegel der kirchlichen Rechtsgeschichte. Päpstliche Pfründenprovisionen gibt es seit der Avignonesischen Zeit; sie liegen daher im mittleren Bereich.

Vielleicht können Sie aber Gründe vorbringen, um sich von der Taxzahlung befreien zu lassen. Urkunden für Kurienangehörige sind gratis; es ist im Mittelalter undenkbar, von einem Kollegen Gebühren zu erheben. In diesem Fall steht statt der Taxe der Vermerk: gratis pro socio. Manchmal ordnet der Papst an, daß die Urkunde gratis zu expedieren ist: gratis de mandato domini nostri pape. Und dann haben sie noch Anspruch auf GratisExpedition, wenn sie arm sind. Das heißt dann gratis pro deo unentgeltlich um Gottes willen. Die Armut müssen Sie aber durch Zeugen beweisen oder durch Ihren Eid beschwören. Die Formel lautet dann vollständig: gratis pro deo pro paupere, qui de paupertate sua iuravit, oder jargonmäßig verkürzt: gratis pro deo iuravit. Die Taxbefreiung durch die Skriptoren ist auch bei den anderen Taxen verbindlich, allerdings können Theorie und Praxis auseinanderklaffen.

Die Taxfestsetzung der Skriptoren ist ein zentraler Vorgang in der Urkundenexpedition; ich möchte deshalb noch etwas länger bei ihm verweilen. Der beigesetzte Monat läßt nämlich Rückschlüsse auf die Dauer der Expedition zu. Das Datum, das auf der Urkunde steht, ist ja das Datum der Genehmigung; das Datum der Taxierung erlaubt uns, festzustellen, wie lange die Urkunde anschließend in der Kanzlei unterwegs war bzw. wie lange ein Petent abgewartet hat, bis er seine Supplik expedieren ließ. Ich zeige Ihnen die Liste der Reskribendare und Komputatoren für die ersten Jahre Innozenz' VIII.; das Amt wechselt damals regelmäßig alle drei Monate . Eine solche Liste läßt sich aufgrund einer ausreichenden Materialbasis zuverlässig aufstellen; Sie finden sie mit den Quellenbelegen in meiner Habilschrift und ebenfalls auf meiner Homepage. Nehmen wir als Beispiel eine Urkunde mit dem Datum 20.12.1484. Wenn dann als Datum der Taxfestsetzung auftaucht "Januar, A. Ingheramus, P. Pardo", dann können wir schließen, daß die Urkunde binnen eines Monats vorgelegen hat. Es kann dort aber auch stehen "Januar, A. de Mucciarellis, P. Altissen": dann wissen wir, daß die Urkunde erst ein Jahr später den Skriptoren vorgelegt wurde, und als gute Historiker werden wir nachdenken, warum das so lange gedauert hat. Generell kann man aber davon ausgehen, daß ein Drittel aller Urkunden noch in dem Monat abschließend expediert ist, in dem die Supplik genehmigt wurde, und ein weiteres Drittel innerhalb eines Quartals. (Mancher heutige Student wäre froh, wenn seine Hausarbeiten so schnell korrigiert würden.)

Manchmal muß man bei der Interpretation der Vermerke noch raffinierter vorgehen. Am 13. März 1473 ließ sich der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg von Papst Sixtus IV. die Bestätigung des sog. Guldenzolls genehmigen, durch den er die maroden Hochstiftsfinanzen sanieren wollte. Die Urkunde trägt den Taxvermerk "April N. de Gottifredis"; der Komputator ist nicht genannt, was gelegentlich vorkommt. Wir schauen in der

Liste nach und finden N. de Gottifredis als Reskribendar für das 2. Quartal 1478. Die Verzögerung von fünf Jahren ist nicht unwahrscheinlich, denn der Guldenzoll erforderte komplizierte Verhandlungen mit dem Kaiser und den Nachbarfürsten, und der praktisch denkende Bischof wollte die Kosten für die Ausstellung der Papsturkunde erst aufwenden, wenn der Erfolg dieser Verhandlungen gesichert war. Tatsächlich ist die Urkunde sogar erst noch viel später ausgestellt. N. de Gottifredis war nämlich noch ein zweites Mal Reskribendar, und zwar im 2. Quartal 1484. Daß diese zweite Amtsperiode, also elf Jahre nach der Datierung, gemeint ist, erkennen wir daran, daß die Urkunde auch noch Vermerke der Sollizitoren aufweist, deren Kolleg erst 1482 gegründet wurde. Aber zurück zum Expeditionsweg.

Nachdem Sie bei den Skriptoren gezahlt haben, gehen Sie zum bancus der Abbreviatoren. Dort liefern Sie Konzept und Urkunde ab, denn jetzt wird eine erste Kontrolle vorgenommen, die sog. prima visio. Sie bezieht sich auf die Übereinstimmung von Konzept und Urkunde. Wenn Sie Pech haben, hat der Skriptor einen schwerwiegenden Fehler gemacht, und die Urkunde muß neu geschrieben werden. Die Kosten trägt der Schuldige, also der Skriptor, aber im Interesse einer zügigen Expedition Ihrer Urkunde sollten Sie auf diesem Anspruch nicht stur bestehen. Wenn es keine Beanstandungen gibt, bescheinigt der Abbreviator die erfolgreiche prima visio auf der Rückseite der Urkund rechts am oberen Rand. Danach zahlen Sie die Abbreviatorentaxe, wobei die Anzahlung von 5 grossi, die Sie geleistet haben, als Sie die Supplik dem Abbreviator zur Anfertigung des Konzeptes überreichen, abzuziehen ist; daß dies geschehen ist, wird links auf der Plika durch die eintragung von d(imissis) q(quinque) bestätigt. Die Zahlung der Taxe wird auf der Urkunde quittiert, und zwar in der Mitte unter der Plica; es sind gewöhnlich drei Namen: .

Seit 1482 zahlen Sie anschließend die Taxe der Sollizitoren; die Quittung steht links auf der Innenseite der Plica: .

Der nächste Schritt ist nun eigentlich die abschließende Prüfung der Urkunde und die Freigabe zur Besiegelung, aber da Sie ja eine Pfründenprovision vom Papst erbitten, werden jetzt noch weitere Zahlungen eingeschoben, die mit der Urkundenexpedition eigentlich nichts zu tun haben, für Sie aber sehr belastend sind. Ihre Pfründe ist annatenpflichtig, d.h. Sie müssen, da sie Ihnen vom Papst übertragen wird, die Hälfte eines Jahreseinkommens, die sog. Annate, an die Kurie zahlen, wie dies seit der Avignoneser zeit üblich ist. Im Prinzip dürfen Sie diese Zahlung in zwei Raten und mit jeweils sechs Monaten Zahlungsfrist entrichten. Aber seit der Papst Anteile an den Annaten zur Finanzierung der neugegründeten Kollegien verwendet, ändert sich dies. Die Kollegien verlangen, daß Sie diesen Anteil sofort zahlen, bevor Ihre Urkunde weiter von der Kanzlei bearbeitet wird. Deshalb haben nämlich all diese Kollegien ihren eigenen bancus in der Kanzlei: .

Die Zahlungsansprüche dieser Kollegien müssen Sie jetzt der Reihe nach abarbeiten und erhalten dafür die Quittung auf der Urkunde: . Sie sehen, es wird allmählich eng unter der Plica. Schlimmer ist, daß Sie diese Zahlungen jetzt sofort leisten müssen, und nicht mehr in den bisherigen recht großzügigen Zahlungsfristen für die Annaten. Diese Verkürzung der Zahlungsfristen, ist es, die kurz vor der Reformation den Zorn der Bittsteller erregte und z.B. in Artikel 11 der Gravamina des Wormser Reichstags von 1519 ausdrücklich gerügt wird.

Nachdem Sie all diesen Verpflichtungen nachgekommen sind, können Sie endlich Ihre Urkunde mitsamt der signierten Supplik für die abschließende Prüfung einreichen. Diese erfolgt in der camera secreta der Kanzlei und heißt im 15. Jahrhundert iudicatura. Es ist aber genau der Vorgang, den man früher "Kanzlei halten" genannt hat. Die iudicatura bedeutet die inhaltliche Überprüfung der Urkunde anhand der Vorgaben der Supplik und des päpstlichen Signaturvermerks. Geht alles gut, bestätigt dies ein Abbreviator aus dem parcus maior durch seine Unterschrift auf der Rückseite der Urkunde mitten am oberen Rand. Danach wird sie dem Vizekanzler vorgelegt, der seinen Vermerk anbringt, wodurch er die Urkunde zur Besiegelung freigibt. Außerdem überprüft sie der custos cancellarie noch einmal auf eventuelle mechanische Beschädigungen, ehe er sie in das Siegelamt transportiert. Das Signum des Vizekanzlers besteht aus einem langgezogenen L am linken Rand, was wohl lecta bedeutet, und dem ebenfalls langgezogenen Anfangsbuchstaben seines Namens am rechten Rand: .

Bei der Judikatur können Sie aber eine böse Überraschung erleben. Die Abbreviatoren des parcus maior und der Vizekanzler legen ihrer Prüfung die sog. päpstlichen Kanzleiregeln zugrunde, die jeder Papst zu Beginn seines Pontifikates erläßt. Es kommt vor, daß sie bei ihrer Prüfung kleinlicher sind als die Referendare und der Papst selbst bei der Bearbeitung der Supplik und deshalb die Freigabe der Urkunde trotz päpstlicher Signatur ablehnen. Ich werde Ihnen gleich noch schildern, wie Sie in diesem Fall Ihre Urkunde, für die Sie bereits viel Geld ausgegeben haben, trotzdem noch retten können. Zunächst wollen wir aber die normale Expedition zu Ende führen.

Ihre Urkunde wandert also in das Siegelamt, wo Sie die dritte Taxe zahlen, und zwar zur Hälfte an den magister plumbi, der dort die Aufsicht führt, und zur Hälfte an einen Vertreter des Kollegs der collectores taxe plumbi, eines jeder überflüssigen Kollegien, die nur zum Zwecke des Ämterverkaufs gegründet waren. Auch dabei werden Kanzleivermerke angebracht: und zwar setzt der magister plumbi einen Haken neben den Vermerk der Skriptoren. Manchmal aber wird der Vermerk ausgeschrieben und mit dem Datum, das inzwischen erreicht ist, versehen. Das ist sehr praktisch, denn damit gewinnen wir einen terminus ante quem für den Monat der Taxierung, während das Urkundendatum ja nur einen terminus post quem darstellt.

Außerdem trägt der für Sie zuständige Sollizitator rechts auf der Innenseite der Plica einen Vermerk über seine Tätigkeit ein .

Der Vertreter der collectores taxe plumbi quittiert seinen Anteil auf der geschlossenen Plica in der Mitte . Da

Ihre Urkunde eine annatenpflichtige Pfründe betrifft, erhält sie außerdem oben in der Mitte den Vermerk *ad cameram*:

Dorthin, in die Apostolische Kammer, wird die Urkunde also geschickt, und dort müssen Sie sich für die Zahlung der Annate (bzw. dessen, was noch davon übrig ist) verpflichten. Bei dieser Gelegenheit legen Sie auch die Bestätigung Ihres Onkels vor, daß er auf die Pfründe verzichte. Dies wird auf der Rückseite der Urkunde bescheinigt, und zwar jetzt auf der Rückseite halblinks oben:

Und für den Fall, daß Sie keinen akademischen Grad haben, können Sie sich in der Kammer gleich noch der erforderlichen Eignungsprüfung unterziehen, die sich auf Lateinkenntnisse und den Gregorianischen Choral bezieht. Auch das Bestehen dieser Prüfung, die Sie selbstverständlich mit Bravour absolvieren, wird auf der Urkunde bestätigt, und zwar meist wieder auf der Vorderseite rechts oben:

Jetzt muß die Urkunde nur noch ins Registerbüro gebracht werden. Dort wird sie ins Bullenregister eingetragen, was auf der Rückseite der Urkunde bestätigt wird, Sie zahlen die vierte Taxe und halten endlich die fertige Urkunde in Händen:

Ich habe vorhin erwähnt, daß es bei der *iudicatura* Schwierigkeiten geben kann, wenn die Kanzlei kleinlicher ist als der Papst bei seiner Genehmigung der Supplik. Ein Ausweg in diesem Fall ist die sog. *expeditio per cameram*. Das ist ursprünglich das, was man heute eine "Härtefallregelung" nennt. Wenn Ihre Urkunde bei der *iudicatura* durchgefallen ist, wenden Sie sich an einen Sekretär mit der Bitte, ob er nicht beim Papst trotzdem eine Freigabe Ihrer Urkunde erwirken kann. Mit anderen Worten: der Papst soll *ex plenitudine potestatis* die Entscheidung der Kanzlei aushebeln. Der Sekretär hat als Vertrauter des Papstes unmittelbaren Zugang zu diesem. Er wird Ihrer Bitte Gehör schenken, denn es ist üblich, daß er für seine Mühe eine zusätzliche Taxe in Höhe der vier regulären Taxen, die sog. *taxa quinta* oder *taxa secretariorum*, erhält. Sie müssen also entscheiden: wollen Sie die zwei bereits gezahlten Taxen für Konzept und Reinschrift verlieren oder eine fünfte Taxe anlegen. Falls Sie sich dafür entscheiden, schreibt der Sekretär auf die Rückseite der Urkunde eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes, das sog. *summarium*:

Wenn der Papst zustimmt, erhebt der Sekretär die besagte Taxe und quittiert sie auf der Vorderseite der Urkunde rechts unter der *Plica*: . Bitte beachten Sie, daß der Freigabevermerk des Kanzleileiters auf dem linken und rechten Rand fehlt!

1479 ist dieses Verfahren schon so geläufig geworden, daß ein eigener Beamter, der *Summator*, für die Eintragung des *Summariums* tätig ist. Anschließend erfolgen Besiegelung und Registrierung wie üblich. Das Verfahren heißt *expeditio per cameram* nicht etwa nach der apostolischen Kammer, also der Finanzbehörde der Kurie, sondern nach der *camera secreta*, den Privatgemächern des Papstes, denn dort erteilt dieser die Genehmigung. Damit haben Sie Ihre Geschäfte an der Kurie glücklich abgeschlossen sei es auf dem normalen Weg, sei es durch eine *expeditio per cameram*, und es bleibt Ihnen "nur" noch die Aufgabe, das Ihnen gewährte Recht auch in der Heimat durchzusetzen. Das kann ebenso nervenaufreibend und teuer sein wie das Verfahren an der Kurie. Aber diese Vorgänge sind hier nicht mehr unser Thema. Dennoch fragen Sie sich vielleicht, wenn Sie dann im glücklichen Besitz Ihrer Pfründe sind: hätte ich das nicht billiger haben können?

Die Antwort lautet: ja. Zwar nicht unbedingt bei einer Pfründe, aber doch bei vielen anderen Materien. Mit diesen alternativen Expeditionsmöglichkeiten wollen wir uns jetzt abschließend noch kurz befassen. Im Prinzip gibt es drei Varianten einer *Discount-Expedition*:

1. die *expeditio per viam correctoris*,
2. die Expedition als *Breve*,
3. die Expedition als *sola signatura* gültige Supplik.

Die *expeditio per viam correctoris* beginnt, als Papst Johannes XXII. erlaubt, daß die Konzepte für die *litterae minoris iustitiae* auch von den Prokuratoren, und nicht unbedingt von *Abbreviatoren* verfaßt werden dürfen; Sie erinnern sich. Dieser Weg eignet sich besonders für *Delegationsreskripte* und für die allgemeinen Besitzbestätigungen mit dem *Incipit Cum a nobis petitur*. In diesem Falle wenden Sie sich an einen der Prokuratoren der *Audientia* und überreichen ihm ein formloses Schriftstück mit ihren Wünschen. Der Prokurator setzt das Konzept auf; Sie gehen in die Kanzlei zum *bancus* der Skriptoren und lassen diese Reinschrift anfertigen. Anschließend erhält es der Korrektor zur Kontrolle, und dann wird es besiegelt. Eine Registrierung gibt es nicht. Der Korrektor ist eine ebenso interessante wie schattenhafte Gestalt. Innozenz III. hat ihn erfunden, vielleicht um die Skriptoren bei der Handhabung der fehlerhaften Urkunden zu überwachen. Genaueres wissen wir aber im Grunde nicht von ihm. Im 15. Jahrhundert ist es meist zugleich *Abbreviator* des *parcus maior* und hat seinen Sitz in der Kanzlei direkt neben dem Altar.

Zur *expeditio per viam correctoris* gehört noch ein interessanter Vorgang, den Ihre Urkunde durchlaufen muß, ehe sie Ihnen endgültig ausgehändigt wird: die Verlesung in der *Audientia publica*. Dort wird die Urkunde, wie gesagt, öffentlich verlesen, und die Prokuratoren einer eventuellen Gegenpartei haben die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch wird dann gesondert in der *Audientia litterarum contradictarum* entschieden. Im Hochsommer macht die *Audientia* Ferien; die Urkunden werden dann statt der Verlesung an den Türen von St. Peter angeschlagen, die sog. *publicatio in valvis*.

Als zweite billigere Variante bietet sich auch die Expedition als Breve an. Etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ist dies möglich. Sie müssen dazu in den Klauseln Ihrer Supplik ausdrücklich um diese Möglichkeit bitten; sie wird aber nur bei weniger wichtigen Angelegenheiten gewährt. Die Breven werden von den Sekretären expediert, die sich für das Schreiben der Breven privater Hilfskräfte bedienen bzw. seit 1503 der *scriptores brevium* aus dem gleichnamigen Kolleg. Einzelheiten sind praktisch nicht bekannt.

Am kostengünstigsten ist es aber, auf die Ausfertigung einer Urkunde ganz zu verzichten und der Supplik selbst Urkundencharakter zu verleihen, die sog. Gültigkeit *sola signatura*. Auch darum müssen Sie in den Klauseln Ihrer Supplik ausdrücklich bitten. Die Genehmigungspraxis ist hier noch restriktiver. Eine Chance haben Sie nur bei Angelegenheiten, die nur Sie selbst betreffen und die Rechte und Interessen anderer nicht tangieren. Es sind gewöhnlich auch hochgestellte Personen, die dabei Erfolg haben. Ich zeige Ihnen zwei Beispiele. Das erste stammt von 1430. Die bayerischen Herzöge bitten darin erfolgreich um die Lossprechung von der Exkommunikation, der sie als Nachkommen Kaiser Ludwigs des Bayern in der 4. Generation noch unterliegen: .

Sie lesen oben das *Summarium*: *restitutio ad honorem, licet sint iuncti quarto gradu Ludovici Bavarie per Iohannem XXII condemnato etc.*, und am Ende des Corpus die Signatur Martins V.: *Fiat, ut petitur, utroque de omnibus, O.*

Generell sind die Suppliken, wie Sie auch an diesem Beispiel sehen, keine kalligraphischen Meisterleistungen. Das ist auch nicht nötig, denn sie können vernichtet werden, sobald die Urkunden ausgestellt ist. Deshalb sind Originalsuppliken auch nur ganz selten überliefert. Wenn die Supplik aber *sola signatura* gelten und somit als Urkundenersatz dienen soll, ist mehr Aufwand sinnvoll. Sie nehmen dann kein Papier, sondern Pergament, und lassen sie auch sorgfältiger schreiben. Wenn Sie wollen, können Sie aus einer solchen Supplik ein richtiges Kunstwerk machen und am oberen und an den Seitenrändern farbige Verzierungen anbringen lassen.

Ich zeige Ihnen zum Abschluß ein Beispiel einer solchen Prunksupplik. Die Begünstigte ist die bayrische Herzogin Hedwig, der am 31.10.1500 von Papst Alexander VI. die Ablässe des Heiligen Jahres 1500 auch ohne die eigentlich erforderliche Romreise zugewandt werden: . Wie Sie aus dem polnischen Wappen rechts oben erkennen, handelt es sich um jene polnische Königstochter, für die 1475 die berühmte Landshuter Hochzeit ausgerichtet wurde.